

Beilage ./0-1 (Interessenbekundung)

0.1 Ich (Wir) erkläre(n), dass der Interessent /die Interessentin folgender Rechtsträger / folgende Rechtsträgerin ist:

RechtsträgerIn	Anschrift	AnsprechpartnerIn

0.2 Folgende Person wird als AnsprechpartnerIn für den Interessenten / die Interessentin namhaft gemacht:

Name	
Tel	
Fax	
E-Mail	

Für den Fall, dass die hier als AnsprechpartnerIn namhaft gemachte Person nicht dieselbe ist, die als Ansprechperson auf dem Beschaffungsportal namhaft gemacht wurde, werde(n) ich/wir die auf dem Beschaffungsportal hinterlegten Kontaktdaten selbständig ändern oder dafür Sorge tragen, dass die auf dem Beschaffungsportal namhaft gemachte Ansprechperson die Informationen der Organisatorin an die hier angegebene Ansprechperson weiterleitet.

- 0.3 Mit Abgabe der Interessenbekundung erklärt der Interessent / die Interessentin, dass
 - a. alle Unterlagen ordnungsgemäß und vollständig zur Verfügung gestellt wurden;
 - er / sie die mit den Unterlagen bzw durch die Teilnahme am Call for Papers erlangten Informationen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben hat bzw weitergeben wird;
 - c. er / sie mit der automationsunterstützten Verwendung seiner / ihrer Daten einverstanden ist, wobei der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewährleistet bleibt;
 - d. er / sie keinen Anspruch auf Kostenersatz hat;
 - e. er / sie verpflichtet ist, seine / ihre Interessensbekundung unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und der österreichischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen abzugeben; insbesondere durch die Einholung der entsprechenden Einwilligungen oder Schaffung einer sonstigen Rechtsgrundlage sicherzustellen, dass die Weitergabe der in der Interessensbekundung enthaltenen personenbezogenen Daten (insbesondere die personenbezogenen Daten der Ansprechpersonen) rechtmäßig ist.
- **0.4** Mit Abgabe der Interessenbekundung erklärt der Interessent / die Interessentin verbindlich, dass



- keine rechtskräftigen Verurteilung gegen ihn / sie oder sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt gegen Personen, die Mitglieder im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan seines / ihres Unternehmens sind oder darin Vertretungs- Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben, vorliegen, die einen der folgenden Tatbestände betreffen: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a des Strafgesetzbuches, BGBI I 60/1974 idgF [in der Folge "StGB"]), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBI Nr 448/1984 idgF [in der Folge UWG]), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes in dem der Interessent / die Interessentin seinen / ihren Sitz hat;
- b. über sein / ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet und kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- c. er / sie sich nicht in Liquidation befindet oder seine / ihre gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat;
- d. er keine für die Organisatorin nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen;
- e. er / sie seinen / ihren Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er / sie niedergelassen ist, erfüllt hat;
- f. kein Interessenkonflikt besteht und
- g. er / sie jederzeit auf Aufforderung binnen der gesetzten Frist entsprechende Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vorlegen wird.

Der Interessent / die Interessentin ist sich im Klaren, dass die Organisatorin ihn / sie vom Call for Papers ausschließen wird, wenn

- er / sie im Rahmen seiner / ihrer beruflichen T\u00e4tigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen hat, die von der Organisatorin auf geeignete Weise nachgewiesen wurde;
- er / sie bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben;
- er / sie sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Eignung einer schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht hat, diese Auskünfte nicht erteilt hat oder die zum Nachweis der Eignung geforderten Nachweise bzw Bescheinigungen nicht vorgelegt, vervollständigt oder erläutert hat;
- d. er / sie versucht die Entscheidungsfindung der Organisatorin in unzulässiger Weise zu beeinflussen;



- e. er / sie versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er / sie unzulässige Vorteile beim Call for Papers erlangen könnten;
- f. er / sie vorsätzlich oder fahrlässig irreführende Informationen an die Organisatorin übermittelt, die die Entscheidung der Organisatorin erheblich beeinflussen könnten, oder versucht, solche Informationen zu übermitteln.

Auf gesonderte Aufforderung durch die Organisatorin legt der Interessent / die Interessentin folgende Nachweise vor:

- Strafregisterbescheinigungen gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968 BGBI Nr 277/1968 idgF für alle als Leitungs- oder Aufsichtsorgan tätigen Personen bzw die Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes GOG, RGBI Nr 217/1896 oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Interessenten / der Interessentin (maximal sechs Monate alt);
- die letztgültige Kontobestätigung bzw Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers oder ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Interessenten / der Interessentin (maximal drei Monate alt);
- die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBI Nr 194/1961 oder ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Interessenten / der Interessentin (maximal drei Monate alt).

Erklärung gilt.	